

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**Herr Ministerialdirigent
Bertram Hörauf
Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

27. Juni 2019
Az. 7.1.3.0. / KI-St

– **Regierungsanhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes
Ihr Schreiben III3-53d0800-0001/2009/006 vom 29. Mai 2019**

Sehr geehrter Herr Hörauf,
sehr geehrte Damen und Herren,

– herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu o. g. Entwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Positiv bewerten wir, dass in dem Entwurf an dem Anlassbezug festgehalten wird und dass nunmehr die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um einen berechtigten Anlass zu begründen, konkret festgelegt werden. Dies entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG. Auch die Rechtsprechung des Hess. VGH vertritt diese Linie. Positiv sehen wir auch die Regelung der Fachaufsicht in § 11.

Kritisch sehen wir den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

Im Einzelnen zu § 6:

– Zu begrüßen ist es, dass für die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage keine Erhöhung über die bestehenden vier hinaus eingeführt wird.

Die nähere Ausführung der Voraussetzungen in den Ziff. 1 – 3 im Abs. 1 dient der Rechtssicherheit und konkretisiert die Vorgaben, die durch die Rechtsprechung aufgestellt worden sind.

Die Verwaltungsgerichte und der Hess. Verwaltungsgerichtshof hatten Sonntagsöffnungen in der Vergangenheit wiederholt mit der Begründung untersagt, es sei kein Bezug zwischen Anlass und Sonntagsverkauf zu erkennen. Die Gerichte bezogen sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung und kritisierten an den im Rahmen der von den Kommunen zu treffenden Ermessensentscheidungen

über die Sonntagsöffnung folgende Merkmale: Es sei nicht ausreichend dargelegt worden, dass die zugelassene Ladenöffnung in dem gesamten von ihr betroffenen räumlichen Gebiet eine so geringe prägende Wirkung entfalte, dass sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheine. Auch wurde kritisiert, dass es an der geforderten Prognose über die zu erwartenden Besucherströme fehle. Diese Prognose erfordere einen Vergleich der Zahl der Besucher, welche die anlassgebende Veranstaltung voraussichtlich besuchen werden mit der Zahl der Besucher, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen in dem von der Öffnung erfassten räumlichen Bereich kämen. Außerdem müsse für die Stadtteile, für die die Ladenöffnung gestattet wird, eine unmittelbare räumliche Nähe zu der anlassgebenden Veranstaltung bestehen. Diese Voraussetzungen sind nunmehr in den Ziff. von 1 bis 3 ausführlich dargelegt.

In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird festgelegt, dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen in der Begründung der Allgemeinverfügung darzulegen ist. Auch dieses ist zu begrüßen. Denn dadurch wird der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzte Maßstab für eine mögliche Sonntagsöffnung eingehalten.

Dadurch, dass die Freigabeentscheidung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen ist, besteht zudem die Möglichkeit, hiergegen vorzugehen und rechtzeitig eine Entscheidung herbeizuführen. Damit wird auch den Bedenken von Mittelstands- und Wirtschaftsunternehmen Rechnung getragen, dass es nicht sein könne, dass verkaufsoffene Sonntage lange im Voraus von den Unternehmen geplant und beworben würden und dann kurz vor dem avisierten Tag Gerichtsentscheidungen alles zunichtemachen.

Abzulehnen ist aus unserer Sicht aber § 6 Abs. 3, der festlegt, dass Widerspruchs- und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung keine aufschiebende Wirkung haben. Denn dieses widerspricht der besonderen Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und der Statuierung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses durch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Da der Sonntagsschutz die Regel ist, muss bei einer Freigabeentscheidung ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage auch den Regelfall der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO auslösen.

Neben diesem Kritikpunkt begrüßen wir es insgesamt sehr, dass ausdrücklich in der Begründung darauf hingewiesen wird, dass ein öffentliches Interesse, wie es in anderen Bundesländern verwendet wird, nicht als ausreichend angesehen wird, um eine Ladenöffnung zu rechtfertigen.

Möglichen Befürwortern unter den Anzuhörenden für eine Streichung des Anlassbezuges und für eine Aufnahme des öffentlichen Interesses sei schon jetzt die höchstrichterliche Rechtsprechung entgegengehalten. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Entscheidung vom 01.12.2009 - Az. 1 BvR 2857/07) wird durch den Sonn- und Feiertagsschutz ein Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert: „An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Geschützt ist damit der allgemein wahrnehmbare Charakter des Tages, dass es sich grundsätzlich um einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe handelt.“ Die

